

Gleichwertigkeitsfeststellung im Ausland erworbener Berufsqualifikation nach dem BQFG mit dem deutschen Berufsabschluss der Zahnmedizinischen Fachangestellten

Seit dem 01. April 2012 haben alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Rechtsanspruch auf ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation(en) mit einem deutschen Berufsabschluss. Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (ZÄKWL) ist für den Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) die zuständige Stelle für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit.

FAQ zum Thema

Unter welchen Voraussetzungen kann ich einen Antrag stellen?

Voraussetzung für ein Verfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ist ein auf staatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhender Ausbildungsabschluss. Im Bereich der nicht-reglementierten Berufe zu denen der/die Zahnmedizinische Fachangestellte zählt, sind die Anerkennungsbescheide – anders als im Bereich der reglementierten Berufe – nicht Voraussetzung für die Berufsausübung, sondern in erster Linie ein Transparenzinstrument, welches den Arbeitgebern die Einschätzung der Auslandsqualifikation erleichtert und damit die Arbeitsmarktchancen der Antragsteller/innen erhöht.

Welche Unterlagen muss ich bei der ZÄKWL einreichen?

- [Antragsformular](#)
- Beglaubigte Kopie des Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass)
- Tabellarische Aufstellung (Online Hilfestellung unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>) des beruflichen Werdeganges
- Beglaubigte Kopie des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses (-nachweises)
- Beglaubigte Kopien der sonstigen Befähigungsnachweise (z. B. absolvierte Fortbildungen)
- Nachweise der einschlägigen Berufserfahrung / Berufspraxis
- Ausbildungs-/Prüfungsordnung bzw. Studienordnung, die zum Zeitpunkt des Erwerbes Ihrer Qualifikation in Kraft gewesen ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass konkret die Inhalte Ihrer beruflichen Qualifikation erkennbar sein müssen (nicht nur die Bezeichnung der Fächer), um eine eingehende Vergleichsprüfung der vermittelten Kompetenzen mit den Inhalten des Referenzberufes „Zahnmedizinische Fachangestellte“ zu ermöglichen.
- Soweit eine Erklärung zur Erwerbsabsicht erforderlich ist: Nachweis z. B. durch Antrag eines Einreisevisums zur Übernahme einer Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern etc.

Alle Übersetzungen müssen ausschließlich in deutscher Sprache eingereicht werden.

Erhalte ich eine Empfangsbestätigung?

Ja, die Zahnärztekammer bestätigt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, dass das Antragsgesuch bearbeitet wird und welche Unterlagen noch einzureichen sind.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Mindestens 4 Monate

Wie hoch sind die Bearbeitungskosten?

Die Kosten für die Gleichwertigkeitsfeststellung liegen bei 350,- €.